



Handwerkskammer
Rheinhausen



Merkblatt

Pflichtangaben in geschäftlicher Korrespondenz

Bitte wenden Sie sich bei spezielleren Fragen zu diesem Thema an die Rechtsabteilung der HWK Rheinhausen:

Herr Ostendorf

Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 999 2-320
Telefax: 06131 - 999 2-8320
e-mail: d.ostendorf@hwk.de

Herr Johann Jung

Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 999 2-300
Telefax: 06131 - 999 2-720
e-mail: j.jung@hwk.de

Es gibt eine ganze Reihe von gesetzlichen Vorschriften über die notwendigen Pflichtangaben in betrieblicher Korrespondenz. Diese Regelungen gibt es für den Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die GmbH & Co. KG, GmbH & Co. oHG, AG & Co. KG und AG & Co. OHG und für die Aktiengesellschaft (AG).

Aber auch Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, also keine Handelsregisternummer haben, müssen mit ihrem vollen Vor- und Zunamen firmieren, um eindeutig identifizierbar zu sein.

Dabei gilt als geschäftliche Korrespondenz in der Regel der gesamte externe Schriftverkehr, d.h. jede schriftliche Mitteilung, die sich an einen oder mehrere Empfänger außerhalb der eigenen Firma richtet. Dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Form der Schriftverkehr übermittelt wird. Ausschlaggebend ist, dass die Nachricht beim Empfänger in Textform (Papier oder Bildschirm) ankommt.

Erfasst von den Regeln über Geschäftsbriefe sind alle Rechnungen, Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Bestell- und Lieferscheine sowie Quittungen. Auch jeder geschäftlich Brief, um den ersten schriftlichen Kontakt zwischen Geschäftspartnern herzustellen muss die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Zusätzliche Angaben sind natürlich auch möglich, wenn auch nicht vorgeschrieben. Empfehlenswert ist es, neben der genauen Anschrift die Telefon- und Faxnummern, E-Mail- und Internet-Adressen sowie Bankverbindung (mit Bankleitzahl) anzugeben.

Konkrete Vorschriften darüber, wo auf dem Geschäftsbrief die Pflichtangaben abgedruckt werden müssen, gibt es nicht. Üblicherweise werden die Pflichtangaben zwar in der Fußzeile aufgeführt, jedoch steht die graphische Gestaltung des Geschäftspapiers jedem frei. Die Angaben müssen lediglich deutlich lesbar sein. Ein Logo kann verwendet werden, solange nicht bestehende Rechte Dritter (z.B. eingetragene Marken) verletzt werden.

Wenn Firmeninhaber die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgen, müssen sie mit Ordnungsstrafen verhängt vom Registergericht oder schlimmer noch Abmahnungen durch Konkurrenten rechnen. Das vom Registergericht festgesetzte Zwangsgeld kann bis zu 5.000 € betragen. Bei Abmahnungen kann es verursacht durch die eine Abmahnung begleitenden Anwaltskosten auch schnell noch teurer werden.

Die folgenden Pflichtangaben für den jeweiligen Gesellschaftstyp sind daher immer einzuhalten:

Nicht-Kaufmann / BGB-Gesellschaft

Für die Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist in § 2 Abs. 2 DL-InfoVO geregelt, welche Angaben auf Geschäftsbriefen gemacht werden müssen. Für diese Gruppe muss auf geschäftlicher Korrespondenz erfasst sein:

Der Vorname (mindestens einer, ausgeschrieben), der Zuname (Familiename) und die ladungsfähige Anschrift.

Bei mehreren Gesellschaftern einer BGB-Gesellschaft müssen o.g. Angaben zu allen Gesellschaftern gemacht werden, auch wenn dies zum Teil viel Platz einnimmt.

Neben diesen Pflichtangaben sind Zusätze wie Sachbezeichnungen (Hinweis auf die Tätigkeit, Branchenbezeichnung), Buchstabenkombinationen, Phantasiewörter und sonstige frei wählbare Bezeichnungen erlaubt.

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen müssen bei der Gestaltung ihrer Geschäftsbriefe zusätzliche gesetzliche Vorschriften beachten. Zu den Informationen, welche auch ein Nicht-Kaufmann angeben muss, muss zusätzlich die Handelsregisternummer angegeben werden.

Einzelkaufmann

Auf allen Geschäftsbriefen des im Handelsregister eingetragenen Einzelkaufmanns müssen gem. § 37 a HGB enthalten sein:

Der Name der Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut, der Rechtsformzusatz "eingetragener Kaufmann"/ "eingetragene Kauffrau" oder die Abkürzung "e.K." oder "e.Kfr.", der Ort der Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist.

Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Die geschäftliche Korrespondenz der Gesellschaften muss nach §§ 125 a, 177 a HGB neben den Angaben für den Kaufmann auch noch Informationen über die Rechtsform (OHG oder KG) enthalten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die GmbH / UG (haftungsbeschränkt) muss auf ihrer geschäftlichen Korrespondenz gemäß § 35 a GmbHG immer folgende Angaben vorhalten:

Neben dem vollständigen Firmennamen in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut muss auch die Rechtsform der Gesellschaft, der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie eine Information über alle Geschäftsführer und - sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat - der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.